

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0479/14	Datum 10.11.2014
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.11.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.11.2014	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	03.12.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.12.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, II	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Landeshauptstadt Magdeburg ./ Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

das Klageverfahren der Landeshauptstadt Magdeburg gegen das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Aktenzeichen 9 A 351/14 MD wird fortgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Sachbearbeiterin Alexandra Kuhle	Unterschrift AL Klaus Marske
---------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Holger Platz
--------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

In § 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) waren bis zum Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) am 1. Juli 2014 die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) geregelt:

§ 102 GO LSA Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite):

„Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen wird.“

Durch § 110 KVG LSA wurde § 102 GO LSA geändert. Die **Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** wurden in **Liquiditätskredite** umbenannt und die mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz abgeschaffte Genehmigungspflicht für Kassenkredite nunmehr durch das neue Kommunalverfassungsgesetz für die Liquiditätskredite wieder eingeführt.

§ 110 KVG LSA Liquiditätskredite:

„1. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.

2. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.“

Nach den Ausführungen des Innenministeriums zum Gesetzesentwurf soll der Begriff „Liquiditätskredite“ identisch mit dem alten Begriff „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ bzw. „Kassenkredit“ im Sinne von § 102 GO LSA sein. In der Praxis gestaltet sich dies jedoch eklatant anders.

Nach dem bis 1998 geltenden Runderlass des MI vom 20.03.1991 (Az.: 33.2-10245, MBl. LSA 1991, 106) waren Kassenkredite gleichzusetzen mit Darlehen (bei Kreditinstituten) i.S.d. § 488 BGB, welche nur nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten, also in zweiter Linie in Betracht kamen. Die Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln von Sondervermögen (Eigenbetrieben) und Treuhandvermögen, die im Haushalt als verbundene Sonderkasse abgewickelt werden, ging der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vor (Klang/Gundlach, GO LSA, § 102, Rdn. 2). Diese Art der kommunalen Liquidität wurde als Innenfinanzierung gewertet, somit als eigene Liquidität, und wurde in der Eröffnungsbilanz unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Nunmehr soll durch die Änderung des § 110 Abs. 2 KVG LSA auch die Liquidität aus der Innenfinanzierung der verbundenen Sonderkasse im Rahmen der Haushaltssatzung zu den inneren Liquiditätskrediten gehören, die mit der Aufnahme eines externen Kredites gleichgesetzt werden. Ein geplanter neuer Runderlass, der der Landeshauptstadt Magdeburg inzwischen zur Stellungnahme vorlag, ordnet die Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln der Eigenbetriebe zukünftig den sogenannten „inneren“ Liquiditätskrediten zu.

Die Verfahrensweise des Innenministeriums verletzt nach Ansicht der Landeshauptstadt Magdeburg ihre kommunale Finanzhoheit und stellt eine Abweichung der bisherigen Verfahrensweise dar. Die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln der Eigenbetriebe sind eigene finanzielle Mittel im Rahmen der internen Liquiditätssicherung (Innenfinanzierung) und keine Liquiditätskredite. Eine Einordnung als innerer Liquiditätskredit würde den Teil der inneren Liquidität von Eigenbetrieben der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht unterwerfen. Dies ist aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg nicht tragbar, sind doch die Eigenbetriebe juristisch nicht selbständige Betriebe. Die Liquidität der Eigenbetriebe als liquide Eigenmittel der Stadt stellt

definitiv kein Liquiditätskredit dar, sondern Innenfinanzmittel und unterliegen daher nicht der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht.

Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt Magdeburg beim Innenministerium einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 157 KVG LSA gestellt, die Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe zur Sicherung der Liquidität der Landeshauptstadt Magdeburg im Kontenrahmenplan weiterhin auf dem Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen und nicht auf dem Konto 3315 mit der Bezeichnung „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“. Der Ausweis dieser Innenfinanzmittel unter sonstigen Verbindlichkeiten wurde seitens des RPA der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zur Eröffnungsbilanz nicht bemängelt.

Der Antrag ist vom Innenministerium mit Bescheid vom 11. August 2014 abgelehnt worden (Anlage).

Der Oberbürgermeister hat gegen diesen Bescheid zunächst fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Az.: 9 A 351/14 MD) eingelegt. Vor dem weitreichenden Hintergrund, dass der Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg zukünftig aller Voraussicht nach bei der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden muss, wenn die Inanspruchnahme der liquiden Mittel der Eigenbetriebe den Liquiditätskrediten zuzuordnen ist, wird die gerichtliche Klärung der streitigen Rechtsfrage empfohlen.

Anlagen: Bescheid des Innenministeriums vom 11. August 2014